

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 29. Januar 2022

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 15 Abs. 1 CoronaVO - §§ 2, 2a, 3 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G
	<u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Angeboten in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige (Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten sowie jegliche sonstige Unterrichtende oder Tätige), bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können: 3G			
	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - entfällt bei 2G; ist ausschließlich die unterrichtende Person nicht immunisiert, gilt die Maskenpflicht nur für sie	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)
	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Mindestabstand kann beim Unterricht in Gesang unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen)	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend); Ausnahme: ohne Maske zur Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend); Ausnahme: ohne Maske zur Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)
Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m 	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G plus
	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	<u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - 50 % der zugelassenen Kapazität - in geschlossenen Räumen maximal 1.500 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 3.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - im Freien maximal 3.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G oder maximal 6.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - bei über 500 Besucherinnen und Besuchern maximal 10 % Stehplätze, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher	